

Aktualisierungen für Steuerfachangestellte

Stand Mai 2026

Anhebung der Pendlerpauschale

Bislang ist die Pendlerpauschale gestaffelt: Für die ersten 20 Kilometer des einfachen Arbeitswegs können 0,30 Euro pro Kilometer angesetzt werden, ab dem 21. Kilometer sind es 0,38 Euro pro Kilometer. Ab dem 1. Januar 2026 wird die Pendlerpauschale vereinheitlicht und erhöht. Es gilt künftig einheitlich 0,38 Euro pro Kilometer ab dem ersten Kilometer des Arbeitswegs. Das heißt, für alle Pendlerinnen und Pendler – egal wie weit sie zur Arbeit fahren – wird der höhere Satz von 0,38 Euro bereits ab dem ersten Kilometer angesetzt, was insbesondere bei kürzeren Arbeitswegen zu einer spürbaren steuerlichen Entlastung führt.

Diese Neuregelung ist Teil des Steueränderungsgesetzes 2025, das ab 2026 in Kraft tritt. Die Zustimmung des Bundesrates dazu erfolgte am 19. Dezember 2026.

Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos

Ursprünglich war vorgesehen, dass Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen werden, für zehn Jahre, jedoch maximal bis Ende 2030, von der Kfz-Steuer befreit sind. Diese Regelung wurde nun verlängert: Die Steuerbefreiung gilt jetzt auch für Erstzulassungen bis zum 31. Dezember 2030 und endet spätestens am 31. Dezember 2035. Das bedeutet, je früher Sie ein reines Elektrofahrzeug anschaffen, desto länger können Sie von der Steuerbefreiung profitieren.

Dauerhafte Senkung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie

Zum Jahreswechsel wird die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie dauerhaft von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Ursprünglich wurde die reduzierte Mehrwertsteuer während der Corona-Pandemie eingeführt, um die Gastronomiebranche in einer schwierigen Zeit finanziell zu unterstützen. Die Regelung galt ursprünglich bis Ende 2024. Ab 2026 gilt der reduzierte Steuersatz nun dauerhaft.

Für Gastronomen bedeutet dies eine spürbare finanzielle Entlastung. Durch die niedrigere Mehrwertsteuer kann entweder die Marge erhöht werden, was zu einer verbesserten wirtschaftlichen Stabilität führt. Oder die Preise für Speisen können gesenkt werden, was die Attraktivität für Kunden erhöht und die Nachfrage steigern kann.

Wichtig: Die Senkung der Mehrwertsteuer gilt nur für Speisen. Für Getränke gilt weiterhin der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent.

Abschaffung der Bonpflicht?

Entgegen weit verbreiteter Gerüchte gibt es noch keine konkreten Pläne, die Bonpflicht für elektronische Kassensysteme 2026 abzuschaffen. Zwar sieht der aktuelle Koalitionsvertrag vor, die Bonpflicht im Rahmen des Bürokratieabbaus zu streichen, jedoch gibt es bisher keine gesetzliche Umsetzung dieser Pläne.

Das bedeutet für Unternehmer: Auch 2026 müssen Sie weiterhin jedem Kunden einen Kassenbon anbieten. Wer diese Pflicht missachtet, führt nach Ansicht der Finanzverwaltung seine Kasse nicht ordnungsgemäß. Dies kann zu Hinzuschätzungen bei Umsatz und Gewinn sowie zu Steuernachzahlungen führen, falls das Finanzamt entsprechende Mängel feststellt.

Die neue Aktivrente

Die neue Aktivrente tritt ab Januar 2026 in Kraft. Sie ermöglicht es Arbeitnehmern, die bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und weiterarbeiten möchten, bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei zu ihrem regulären Einkommen hinzuzuverdienen. Damit soll dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegengewirkt werden und erfahrene Fachkräfte sollen länger im Arbeitsmarkt gehalten werden.

Das Geld wird direkt über die Lohnabrechnung steuerfrei gestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen bereits eine Rente beziehen oder ihren Rentenbeginn aufschieben. Allerdings gilt die Regelung nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Selbstständige, Beamte und Minijobber können die Aktivrente nicht nutzen

Die Vorteile für Arbeitnehmer sind vielfältig: Sie können ihr Einkommen durch den steuerfreien Hinzuverdienst erhöhen, ihre Rente durch weitere Beitragszahlungen steigern und ihr Wissen weiterhin sinnvoll einsetzen. Für Arbeitgeber ist die Aktivrente ebenfalls attraktiv, da sie erfahrene Fachkräfte länger im Unternehmen halten können und vom Wissenstransfer profitieren. Außerdem hilft die Regelung, Personallücken zu schließen.

Der Bundestag hat die Aktivrente bereits beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 19. Dezember 2025.

Dauerhafte Senkung der Stromsteuer

Bereits 2025 wurde die Stromsteuer für produzierende Unternehmen sowie die Land- und Forstwirtschaft auf das EU-Mindestmaß von 0,05 Cent je kWh reduziert. Die Senkung soll 2026 fortgeführt werden und künftig dauerhaft gelten.

Neue Sachbezugswerte 2026

In der „16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurden die Sachbezugswerte für 2026 festgelegt. Folgende Sachbezugswerte, die für lohnsteuerliche Zwecke interessant sind, sind hier hervorzuheben:

Sachbezug für Verpflegung: Der Monatswert für Verpflegung bei Abgabe verbilligter und unentgeltlicher Mahlzeiten von Arbeitgeber an Mitarbeiter beträgt 345 Euro im Jahr 2026. Für ein Frühstück beläuft sich der Sachbezugswert auf 2,37 Euro pro Tag und für ein Mittag- oder Abendessen auf jeweils 4,57 Euro.

Sachbezug für Unterkunft: Ab dem 1. Januar 2026 beträgt der Wert für Unterkunft oder Miete 285 Euro (9,50 Euro pro Tag). Ist der Wert nach Beurteilung des Einzelfalls unbillig, kann der Sachbezugswert für die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Höherer Grundfreibetrag 2026

2026 wird der Grundfreibetrag von 12.096 Euro auf 12.348 Euro angehoben. Erst wenn Einkünfte diesen Betrag übersteigen, müssen sie versteuert werden.

Für zusammenveranlagte Eheleute greift der doppelte Betrag (24.696 Euro). Bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe des Grundfreibetrags muss keine Steuer bezahlt werden.

Erhöhung der CO₂-Steuer

Die Steueränderungen 2026 umfassen auch eine weitere Erhöhung der CO₂-Steuer auf Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel. 2025 galt ein Preis von 55 Euro pro Tonne CO₂. 2026 bewegt sich der Preis in einem Korridor zwischen 55 bis 65 Euro pro Tonne. Welcher Preis genau gilt, soll dabei künftig durch die Versteigerung von begrenzt verfügbaren CO₂-Zertifikaten festgelegt werden.

Steueränderungen im Privatbereich für Unternehmer

Auch im Privatbereich gibt es für Unternehmer relevante Steueränderungen für 2026. Wir stellen Ihnen einige davon vor.

- Höheres Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge: Ab dem 1. Januar 2026 steigt das Kindergeld auf 259 € pro Monat und Kind – also 4 € mehr als 2025. Der Kinderfreibetrag wird auf 9.756 € pro Kind und Jahr erhöht – also 156 € mehr als 2025.
- Neue Höchstgrenze für Beiträge zur Rentenversicherung: Als Selbständiger können Sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem Rürup-Rentenvertrag (Basisversicherung) vollständig als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Auch Beiträge Ihres Ehepartners sind absetzbar. Ledige: 30.826 Euro; Verheiratete (bei Zusammenveranlagung): 61.652 Euro
- Höhere Steuerfreistellung für Einnahmen aus Ehrenamt: Ab 2026 profitieren ehrenamtlich Tätige von höheren steuerlichen Vergünstigungen. Die Erhöhung betrifft zwei verschiedene Bereiche: Für pädagogische, pflegerische und künstlerische Tätigkeiten steigt der jährliche Steuerfreibetrag auf 3.300 Euro – das sind 300 Euro mehr als bisher. Diese Regelung gilt beispielsweise für Trainer in Sportvereinen, Musiklehrer oder Pflegehelfer. Für alle anderen ehrenamtlichen Aktivitäten erhöht sich die steuerfreie Aufwandsentschädigung auf 960 Euro pro Jahr – ein Plus von 120 Euro gegenüber der bisherigen Regelung. Davon profitieren etwa Vereinsvorstände, Wahlhelfer oder andere freiwillig Engagierte.
- Behinderten-Pauschbetrag: Ab 2026 ist eine elektronische Datenübermittlung nötig - Im Jahressteuergesetz 2024 ist geregelt, dass es für die Gewährung des steuerlichen Behinderten-Pauschbetrags bei Neufeststellungen ab 1. Januar 2026 zwingend einer elektronischen Datenübermittlung des Versorgungsamts bedarf, das für die Feststellung des Grads der Behinderung zuständig ist.

Beschlossene Steueränderungen, die nach 2026 in Kraft treten

- Pflicht für digitalen Steuerbescheid soll später starten: Eigentlich sollte die Bekanntgabe von Steuerbescheiden standardmäßig ab 2026 digital über einen Datenabruf erfolgen, besonders wenn die Steuererklärung elektronisch eingereicht wird. Allerdings hat der Bundestag kurz vor Jahresende Änderungen vorgenommen, die dazu führen, dass diese digitale Pflichtregelung erst ab dem 1. Januar 2027 gelten soll. Das bedeutet: Für 2026 bleibt es den Finanzämtern überlassen, ob sie Bescheide digital zur Verfügung stellen oder sie weiterhin per Post versenden – eine automatische digitale Bekanntgabe entfällt vorerst.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028: Wer seine unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH oder AG ausübt, versteuert die erzielten Gewinne über die Körperschaftsteuer. Die Bundesregierung hat beschlossen, den derzeitigen Steuersatz von 15 Prozent über 5 Jahre hinweg schrittweise um ein Prozent zu senken, sodass er 2032 dann bei 10 Prozent liegt.

- Senkung des Steuersatzes bei der Thesaurierungsbesteuerung ab 2028: Bei Gewinnen aus einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft, die der Einkommensteuer unterliegen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, beim Finanzamt eine begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne zu beantragen. In diesem Fall werden die einbehaltenen Gewinne mit einem pauschalen Steuersatz besteuert, der derzeit 28,25 Prozent beträgt.

Ab dem Jahr 2028 ist vorgesehen, diesen Steuersatz schrittweise auf 25 Prozent zu senken. Trotz des im Vergleich zum Spitzensteuersatz von 42 Prozent zunächst attraktiven Steuervorteils ist zu beachten, dass die später entnommenen Gewinne zusätzlich einer Nachversteuerung von 25 Prozent unterliegen.

- Steueränderung zur Ist-Versteuerung (tritt erst 2028 in Kraft): Diese 2025 beschlossene Steueränderung sieht unter anderem Folgendes vor: Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht über 800.000 Euro lag, können beim Finanzamt einen Antrag auf umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung stellen. Der Vorteil gegenüber der Soll-Versteuerung ist folgender. Bei der Ist-Versteuerung muss die Umsatzsteuer erst ans Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde seine Rechnung bezahlt. Bei der Soll-Versteuerung muss die Umsatzsteuer bereits bei Ausführung der Leistung ans Finanzamt abgeführt werden, egal ob bereits eine Rechnung gestellt wurde oder ob der Kunde bezahlt hat.

Trotz Anwendung der Ist-Versteuerung darf der Unternehmer derzeit den Vorsteuerabzug geltend machen, sobald er eine Rechnung von einem anderen Unternehmer mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Händen hält. Ab 2028 sieht das Jahressteuergesetz 2024 hier eine einschneidende Steueränderung vor: Und zwar soll der Ist-Versteuerer in seiner Rechnung auf die Anwendung der Ist-Versteuerung hinweisen. Ist der Kunde ein Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, darf er die Vorsteuererstattung dann künftig erst beantragen, wenn er die Rechnung des Ist-Versteuerers bezahlt hat.